

Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung der Gemeinde Wehrheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), und der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in ihrer Sitzung am 27.04.2012 folgende Gebührensatzung zur Marktsatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Die Benutzung des Wochenmarktes ist gebührenpflichtig.
2. Zur Zahlung der Gebühr ist der Marktbesucher verpflichtet.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Gebührenberechnung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes durch die Marktaufsicht.
2. Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Vierteljahresgebühren erhoben.
3. Die Berechnung der Gebühren ergibt sich aus § 4 dieser Gebührensatzung.

§ 3

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

1. Die Gebühren sind im Voraus nach Zuteilung eines Standplatzes vor Beginn der festgesetzten Marktzeit zu entrichten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Zuteilung eines Standplatzes für mehrere Tage erfolgt ist. Der/die Zahlungspflichtige erhält hierüber eine Quittung, die auf Verlangen vorzuzeigen ist. Marktbesucher, denen ein ständiger Standplatz zugeteilt wurde, haben die Gebühr monatlich bzw. vierteljährlich im Voraus auf ein von der Gemeinde anzugebendes Konto einzuzahlen oder an die Marktaufsicht zu entrichten.
2. Für den Fall, dass ein Marktbesucher den ihm zugewiesenen Standplatz vor dem Ende der festgesetzten Marktzeit räumt, erfolgt keine Gebührenerstattung.
3. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Gebühren entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Gebühr für den zugeteilten Standplatz beträgt pro Markttag:

a) Standgebühr pro angefangenem lfd. Meter 1,50 €

Hierbei wird von einer Standtiefe von 2,50 Meter ausgegangen.

Bei jedem weiteren angefangenen Meter der Standtiefe fällt ein Betrag von 1,50 € an.

b) Strombenutzungspauschale 1,50 €

§ 5

Gebührenbeitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wehrheim, den 04.05.2012

Der Gemeindevorstand


Gregor Sommer,
Bürgermeister

